



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (202)

Aufs Korn genommen

Im Zuge der Strafverfolgung ist die Polizei befugt, bei Verdächtigen Feststellungen hinsichtlich der Identität zu treffen. Das macht Sinn. Ansonsten wäre eine Aufklärung von Straftaten nahezu unmöglich. Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen müssen auf Verlangen die Personalien angegeben oder mitgeführte Ausweispapiere ausgehändigt werden. Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft ist die Staatsgewalt zum Einsatz von Zwangsmitteln berechtigt. Dass diese nicht immer auf Gegenliebe stoßen, insbesondere wenn eine härtere Gangart gefahren wird, dürfte klar sein. Nicht selten haben derartige Aktionen ein juristisches Nachspiel, bei dem die Gerichte klären müssen, ob die Diensthandlung noch im grünen Bereich war.

Voraussetzung für eine Identitätsfeststellung ist ein Tatverdacht. Es müssen Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Betroffene an einer Straftat beteiligt gewesen war. Gibt der Verdächtige nicht freiwillig seine Daten preis, kann dieser beispielsweise festgehalten und eine Durchsuchung durchgeführt werden, sofern dies erforderlich ist. Hierbei dürfen nicht nur mitgeführte Sachen in Augenschein genommen werden, sondern auch die Person selber. Bei Beginn der Maßnahme muss dem zu Prüfenden stets die Straftat eröffnet werden, welcher er verdächtigt wird. Eine Belehrung kann unterbleiben, wenn der Grund für die Identitätsfeststellung offensichtlich ist. Auf eine solche kann im Ausnahmefall auch verzichtet werden, wenn hierdurch der Vollstreckungserfolg gefährdet würde. Hierbei ist zu beachten, dass die Polizei bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten hat. Bei der „Aufklärungsarbeit“ muss stets das mildeste Mittel gewählt werden. Ein Festhalten, d.h. eine Freiheitsentziehung, ist nur zulässig, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ob zum Äußersten gegriffen werden muss, ist vom Einzelfall abhängig. Dass die Ordnungshüter schon einmal ordentlich zupacken dürfen, hat das Landesgericht Düsseldorf entschieden. Vorliegend war eine Joggerin über eine rote Fußgängerampel gegangen und hierbei von zwei Beamten beobachtet worden. Die Rotlichtsünderin dachte jedoch nicht daran, sich mit ihrem Verstoß und der Polizei auseinanderzusetzen. Vielmehr setzte diese ihr morgendliches Joggen fort, so dass die Beamten – nach einer Ansprache und erheblicher Gegenwehr – die Delinquentin zu Boden brachten und dort deren Hände mit Handschellen fixierten. Der Polizeieinsatz endete schließlich auf einer nahegelegenen Polizeiwache sowie mit zahlreichen Prellungen und multiplen Schürfwunden. Die Verletzungen nahm die Betroffene zum Anlass, das Land Nordrhein-Westfalen auf Zahlung von Schmerzensgeld zu verklagen. Das Gericht konnte jedoch keine Amtshaftung erkennen und wies die Klage ab. Denn nach richterlicher Auffassung seien die vorgenommenen Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt gewesen. Aufgrund des Rotlichtverstoßes habe die Klägerin eine Ordnungswidrigkeit begangen, wodurch die Beamten berechtigt gewesen seien,

diese zum Zwecke der Identitätsfeststellung zum Stehenbleiben aufzufordern. Spätestens nachdem ihr der Streifenwagen gefolgt gewesen sei und der Beamte ihr den Verkehrsverstoß vorgehalten habe, sei für sie erkennbar gewesen, dass die Polizeibeamten die begangene Ordnungswidrigkeit nicht auf sich beruhen lassen würden. Ihrer Identitätsfeststellung habe sich die Klägerin schließlich durch Weglaufen entzogen. Auf die für sie verständliche Aufforderung, stehen zu bleiben, habe sie nicht reagiert. Durch diese Weigerung, ihre Personalien anzugeben, habe sie eine weitere Ordnungswidrigkeit begangen. Da die Identitätsfeststellung der Klägerin aufgrund des Gesamtbildes der Geschehnisse und im Hinblick auf die Schwere der nunmehr von ihr begangenen Tat nicht anders möglich gewesen sei, seien die Beamten befugt gewesen, unmittelbaren Zwang, also insbesondere auch körperliche Gewalt, anzuwenden.

Ähnlich „unglückliche“ Erfahrungen machte ein Radfahrer, der sich mit einem motorisierten Beamten in Zivil eine Verfolgungsfahrt geliefert hatte. Hier war ein Hauptwachtmeister mit seinem Pkw auf dem Weg zum Dienst, als ihm der besagte Radler mit dem Vorderrad die Stoßstange seines Wagens berührte. Davon überzeugt, dass der „Pedaleur“ einen Blechschaden verursacht hatte, nahm der Beamte kurzerhand die Verfolgung auf. Da der Biker auf Zurufen nicht reagierte, kam es im Bereich einer Tankstelleneinfahrt zum Showdown. Der Gesetzeshüter stellte dem „Unfallflüchtling“ mit seinem Kfz den Weg. Der Gehetzte kam zu Fall und sein Rad stürzte gegen das Auto, so dass sowohl Mensch als auch Maschine zu Schaden kamen. Beide Parteien machten gegenüber der anderen Seite Ersatzansprüche gerichtlich geltend. Doch weder die Klage des „Cops“ noch die Widerklage des Radlers hatten Erfolg. Denn nach Ansicht des Gerichts habe der Kläger, als er dem Beklagten den Weg versperrt habe, in rechtmäßiger Wahrnehmung seiner Aufgaben als Polizeibeamter gehandelt. Nach den Umständen sei der Kläger bei der Verfolgung seiner eigenen Interessen zur Feststellung des Schadens gleichzeitig auch als Polizist zum Zwecke der Verfolgung einer Straftat tätig geworden. Ob der Radfahrer anfänglich überhaupt einen Schaden verursacht hatte, war für die Richter ohne Belang. Denn Beamte des Polizeidienstes – so die Begründung weiter – seien zum Festhalten eines potentiellen Schädigers schon dann berechtigt, wenn lediglich der Verdacht einer Straftat bestehe. Hier habe aufgrund des Anstoßes der Verdacht der Verkehrsunfallflucht bestanden. Da die Gefahr vorgelegen habe, dass der Kläger den Beklagten aus dem Auge verliere, sei die Identitätsfeststellung vorrangig erforderlich gewesen, bevor die Frage eines Schadenseintritts abschließend geklärt gewesen sei.

Man kann daher festhalten: Der „kurze Dienstweg“ ist nicht nur buchstäblich kurz, sondern manchmal auch äußerst schmerzhaft!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de